

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 KN 179/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 06.12.2011

A., Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden, Richter E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der am 8. Juni 1951 geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er war zuletzt als Koch tätig. Die Beteiligten streiten bezüglich der begehrten Rente um das Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Am 9. Oktober 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und nahm vom 27. Dezember 2007 bis zum 22. Januar 2008 an einer stationären Reha-Maßnahme teil. Nach dem Entlassungsbericht bestand ein Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter drei Stunden arbeits-täglich.

Der Kläger beantragte am 23. April 2009 bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der H. kam im Rentenverfahren aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen zu dem Schluss, dass bei dem Kläger seit Stellung des Reha-Antrages ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden arbeits-täglich vorliege. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. Mai 2009 den Renten-antrag ab. Beim Kläger lägen nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor, denn unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles am 9. Oktober 2007 (Reha-Antragstellung) sei nur ein Zeitraum von einem Jahr und sieben Kalendermona-ten mit entsprechenden Beiträgen belegt.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Der H. nahm unter Hinzuziehung weiterer Unterlagen ergänzend Stellung, kam allerdings zu keiner anderen Einschätzung hin-sichtlich des Leistungsfalles. Die Beklagte wies den Widerspruch daher mit Wider-spruchsbescheid vom 27. Oktober 2009 zurück.

Am 5. November 2009 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Der Kläger meint, dass ihm eine Erwerbsminderungsrente zu gewähren sei. Er trägt vor, dass sich sein Gesundheitszustand nach der Teilnahme an der Rehabilitations-

maßnahme gebessert habe, so dass bei ihm erst ab dem 2. April 2009 ein aufgehobenes Leistungsvermögen vorliege.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 18. Mai 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2009 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig. Die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit scheitere am Nichtvorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Es sei ab dem 9. Oktober 2007 von einem durchgehend aufgehobenen Leistungsvermögen auszugehen.

Die Kammer hat von der behandelnden Ärztin des Klägers Dr. I. und vom J. Befundberichte eingeholt.

Es ist Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben worden. Die Sachverständige K. ist in ihrem psychiatrischen Gutachten vom 21. Juni 2011 aufgrund der Untersuchung des Klägers am 25. Mai 2011 und der vorhandenen medizinischen Unterlagen im Ergebnis dazu gekommen, dass bei dem Kläger seit dem 9. Oktober 2007 – beziehungsweise seit der Krankschreibung am 30. August 2007 – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden arbeitstäglich durchgehend vorliege.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. Mai 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 43 Sechstes Buch (SGB VI).

Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht für die Versicherten, die, bei Vorliegen der genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch drei, jedoch nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Zwar ist der Kläger seit dem 9. Oktober 2007 voll erwerbsgemindert und erfüllt für diesen Zeitpunkt auch die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren. Die besonderen versi-

cherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. In dem maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum vom 9. Oktober 2002 bis zum 8. Oktober 2007 sind ausweislich des dem Ablehnungsbescheid vom 18. Mai 2009 beigefügten Versicherungsverlaufes, der eine fehlerhafte Darstellung nicht erkennen lässt, nur für ein Jahr und sieben Kalendermonate Pflichtbeiträge gespeichert. Eine Verlängerung des Fünf-Jahres-Zeitraumes wegen sogenannter Streckungszeiten im Sinne von § 43 Abs. 4 SGB VI kommt nicht in Betracht. Danach verlängert sich der maßgebliche Fünf-Jahres-Zeitraum um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, wenn

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nr. 1 oder 2 liegt.
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung

vorhanden sind. Nach § 241 Abs. 1 SGB VI verlängert sich dieser Zeitraum auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

Keine dieser Voraussetzungen liegt bei dem Kläger vor.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch nicht nach § 241 Abs. 2 SGB VI erfüllt, denn ausweislich des Versicherungsverlaufes ist nicht jeder Kalendermonat vor dem 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt.

Die Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil kein Umstand vorliegt, aufgrund dessen die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt wäre, § 43

Abs. 5 SGB VI. Denn Anhaltspunkte dafür, dass die Erwerbsminderung des Klägers auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen eines Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes (§ 53 SGB VI) zurückzuführen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente kommt auch nicht unter Zugrundelegung eines früheren Leistungsfalles in Betracht. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen waren letztmalig im Juni 2003 erfüllt. Für einen Leistungsfall zu diesem Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Auch die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Recht kommt nicht in Betracht.

Auch ist der Leistungsfall schließlich nicht erst im April 2009 eingetreten. Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich nicht ergeben, dass nicht von einem Leistungsfall am 9. Oktober 2007 auszugehen wäre. Als weiteren möglichen Leistungsfall hat die Sachverständige lediglich die Krankschreibung ab dem 30. August 2007 genannt. Aber auch zu diesem Zeitpunkt erfüllt der Kläger nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Sachverständige K. legt ihr Ergebnis nachvollziehbar und schlüssig und im Einklang mit den erhobenen Befunden ausführlich dar. Sie beschreibt, dass das nunmehr festgestellte Leistungsbild seit dem 9. Oktober 2007 durchgehend besteht. Seither konnte die Arbeits- beziehungsweise Leistungsfähigkeit des Klägers nicht mehr wiederhergestellt werden. Insbesondere die Reha-Maßnahme vom 27. Dezember 2007 bis zum 22. Januar 2008 hat zu keiner Besserung des Leistungsvermögens geführt.

Der Kläger selbst schildert gegenüber der Sachverständigen, dass er sich seit der Krankschreibung nie wieder habe erholen können. Sein Gesundheitszustand habe sich seitdem nicht erheblich verbessert. Seine Stimmung sei seit 2004 durchgängig schlecht. Die bei ihm festgestellte Arbeitsunfähigkeit sei seitens der Krankenkasse aufgehoben worden, er selbst habe sich nach eigener Mitteilung nicht arbeitsfähig gefühlt.

Vom 13. Oktober 2008 bis zum 12. Dezember 2008 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung im J.. Zum Entlassungszeitpunkt ist zwar scheinbar eine leichte Verbesserung eingetreten. Dies ist vielleicht durch die antidepressive Medikation bedingt. Entlassen worden ist der Kläger mit der Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, derzeit schwere Episode ohne psychotische Symptome und einer nazisti-

schen Persönlichkeitsstörung. Hinweise darauf, dass er geplant habe, sich einer Tätigkeit zuzuwenden, sich eine solche zuzutrauen, finden sich nicht.

Als Leistungsfall steht damit der 9. Oktober 2007 fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.